

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

UNSER ZEICHEN:
Mag.Z./ep

IHR SCHREIBEN VOM:
27.4.2001

IHR ZEICHEN:
GZ 578.017/10-II.3/2001

DATUM
25.9.2001

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu o.g. Entwurf und führt dazu aus:

- **Zu §§ 1, 2, 95, 103, usw.:**

Die ausdrückliche Einbeziehung des Ermittlungsverfahrens und somit der kriminalpolizeilichen Tätigkeit in das Strafverfahren ist insofern zu begrüßen, als damit die bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt wird. Betroffen war die Ärzteschaft vom bisherigen Zustand dadurch, dass sich die Problematik der ärztegesetzlichen Schweigepflicht bei Erhebungen der Kriminalpolizei ergeben hat. Eine eindeutige Zuordnung dieses Bereiches zum Strafverfahren führt zur Anwendung der diesbezüglichen Normen auch bei den kriminalpolizeilichen Erhebungen bei den Ärzten. Insofern kommt aber den Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht (§ 54 ÄrzteG) und über die Aussageverpflichtung von Zeugen bzw. das Recht der Zeugen zur Aussageverweigerung (§ 161 des Entwurfs) noch größere Bedeutung zu als bisher. Im Detail dazu siehe später.

- **Zu § 82 StPO:**

Die Anzeigepflicht für Körperschaften öffentlichen Rechts (für aus dem hoheitlichen Befugnisbereich stammende Informationen) wurde zwar weitgehend unverändert aus der bisherigen Strafprozessordnung (StPO) übernommen (§ 84 StPO), der Entwurf sollte

aber Gelegenheit sein die Anzeigepflicht für die Kammern in ein Recht zur Anzeige umzuwandeln. Dies deshalb, weil die Abgrenzung von Informationen die dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen sind von denen die dem Interessensvertretungs- und Privatbereich zuzuordnen sind - diese stehen bei der Ärztekammer im Vordergrund - schwierig ist. Unterstrichen wird dieses Anliegen durch die Tatsache, dass bei Verletzung der Anzeigepflicht die Gefahr des Vorwurfs des Missbrauchs der Amtsgewalt besteht. Letztlich ist auch die umfassende Verpflichtung zur Amts- und Rechtshilfe des § 80-Entwurf ausreichend um die Zusammenarbeit zwischen Strafbehörden und Kammern zu sichern.

- **Zu § 116 StPO:**

Die Sicherstellung von schriftlichen Aufzeichnungen oder Datenträgern gilt grundsätzlich auch für alle Spitäler und niedergelassenen Ärzte. Für die ausdrücklich mit dem Recht der Zeugenaussageverweigerung versehenen Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie (§ 161 Abs.1 Z 5) besteht zwar die Möglichkeit der Sicherstellung dieser Unterlagen zu widersprechen, trotzdem sind die Unterlagen, z.B. Patientenkarteien ohne Einsichtnahme dem Gericht zur Sichtung und Entscheidung über die weitere Sicherstellung zu übermitteln.

Wir sehen darin eine relevante Durchbrechung der ohnedies zu schmal formulierten Aussageverweigerungsverpflichtung des § 161 und auch einen Widerspruch zur positiv zu bewertenden Bestimmung des § 148 über das Umgehungsverbot bzw. den Schutz der Berufsgeheimnisse. § 148 Abs. 2 verbietet alle in diesem Hauptstück enthaltenen Ermittlungsmaßnahmen, also offensichtlich auch die der §§ 114, 115, 116 über die Sicherstellung von schriftlichen Unterlagen, wenn damit das Recht die Aussage zu verweigern umgangen wird.

- **Zu § 123 Abs 2 StPO:**

Das Gleiche gilt für die Durchsuchung von Räumlichkeiten, für die klar zu stellen ist, dass sie bei Personen, also z.B. Ärzten die das Recht die Aussage zu verweigern haben, nicht stattfinden darf. Auch in diesem Zusammenhang erscheint uns das allgemeine Umgehungsverbot des § 148 Abs. 2 zu wenig deutlich formuliert.

- **Zu § 125 Abs 2 StPO:**

Bedenken zu § 123 Abs. 2 werden durch diese Entwurfsbestimmung, die ausdrückliche die Durchsuchung von Räumen von Personen mit dem Recht der Aussageverweigerung erwähnt, unterstrichen.

Abgesehen davon schlagen wir vor, dass - wenn es bei der Durchsuchungsmöglichkeit auch bei Ärzteräumlichkeiten bleibt - bei jeder Durchsuchung von Räumlichkeiten von Ärzten (nicht nur Psychiater) ein Vertreter der Ärztekammer beizuziehen ist.

- **Zu § 127 StPO:**

Es ist klar zu stellen, dass die körperliche Untersuchung von einem zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt vorzunehmen ist.

In Abs. 5 werden unter anderem die Bestimmungen des § 125 sinngem. in Wirksamkeit gesetzt; heißt das (was nicht wahrscheinlich ist), dass bei körperlichen Untersuchungen durch Ärzte mit dem Recht der Aussageverweigerung, Vertreter der Ärztekammer beizuziehen sind?

- **Zu §§ 129, 130, 131 StPO:**

Die Regeln über die Sachverständigen werden aus der bisherigen Regelung über den Augenschein herausgenommen und zusammengefasst.

Im § 130 wird die Beziehung von Sachverständigen im Falle der Notwendigkeit besonderen Fachwissens als Kannbestimmung formuliert. Hingegen sind Dolmetscher bei der Einvernahme von Personen zu bestellen. Die Sachverständigenregelung ist in eine Mussbestimmung umzuwandeln.

Mit dem neuen Schwergewicht des Ermittlungsverfahrens für die Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft ist auch die direkte Auftragerteilung an Sachverständige durch den Staatsanwalt verbunden. Das ist grundsätzlich zu begrüßen, wird aber zur vermehrten Notwendigkeit ärztlicher Gerichtssachverständiger führen, wobei der Bedarf aus den vorhandenen Gerichtssachverständigen gedeckt werden kann. Probleme können sich aus der Tatsache ergeben, dass in einem Verfahren der Staatsanwalt und in der Folge der Richter unterschiedliche Sachverständige bestellen können.

Im § 131 wird das Recht des Sachverständigen auf Akteneinsicht angeführt; schon aus den praktischen Abläufen heraus plädieren wir für die Aufnahme der Möglichkeit dem Sachverständigen die Akten zu überlassen (bisher § 123 Abs.2 StPO).

Die Anwesenheit des Privatklägers und des Vertreters des Beschuldigten bei der Befundaufnahme, z.B. bei körperlichen Untersuchungen (§ 131 Abs.2) ist für den Bereich der ärztlichen Sachverständigen wohl auszuschließen, bzw. nur mit Zustimmung des Betroffenen denkbar.

- **Zu § 132 StPO:**

In der derzeitigen StPO ist die Obduktion bei zweifelhaften Todesfällen zwingend vorgeschrieben (§ 127 Abs. 1 StPO). Warum der § 132 Abs. 2 -Entwurf bei Vorliegen der Voraussetzungen die Obduktion nur zulässt und nicht vorschreibt ist nicht ersichtlich. Desgleichen ist den erläuternden Bemerkungen nicht zu entnehmen warum auf die Bestimmungen der StPO über das Verfahren bei Untersuchungen wegen Tötung und Körperverletzung bzw. bei Zweifeln über Geistesstörung oder über Zurechnungsfähigkeit (§§ 127 bis 134) verzichtet wurde.

- **Zu § 148 StPO:**

Zum Umgehungsverbot bzw. den nach unserer Meinung vorliegenden (unzulässigen) Durchbrechungen dieses Gebotes siehe das zu "§§ 116, 123 Abs.2, 125 Abs.2" Gesagte.

- **Zu §§ 158 und 161:**

Aus der praktischen Berufstätigkeit der Ärzte ist eine der zentralen Fragen die Verpflichtung zur Zeugenaussage über Wissen das an sich durch die Verschwiegenheitspflicht des ÄrzteG. (§ 54) geschützt ist. Der Entwurf sieht im § 161 Abs. 1 Z5 das Recht der Aussageverweigerung nur für Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie und somit nicht für die Ärzte aller anderen Fachrichtungen vor. Die Erläuterungen zitieren zwar die Meinung von Schmoller, der ein begrenztes Zeugnisverweigerungsrecht bzw. eine korrespondierende Unverwertbarkeit vorschlägt, lehnen diese aber letztlich ab. § 54 Abs. 2 ÄrzteG. würde dazu nicht zwingen.

Wir schlagen die Einführung eines solchen begrenzten Zeugnisverweigerungsrechts für alle Ärzte in Bezug auf das aus der Berufsausübung hervorgehende Wissen vor. § 54 Abs. 2 steht unserem Dafürhalten nach im Widerspruch zu § 158-Entwurf bzw. wird ihm in § 161 Abs.1 Z5-Entwurf ungenügend Rechnung getragen. Die Verschwiegenheitspflicht ist eine uneingeschränkte und ist auf Grund von § 54 Abs. 2 Z 4 ÄrzteG. nur im Falle höherwertiger Interessen der Rechtspflege im unbedingt erforderlichen Ausmaß durchbrechbar. Diese Bestimmung gilt für alle Ärzte und für alle Formen der Rechtspflege, also auch für die Strafrechtspflege. Die generelle Aussageverpflichtung des § 158 Abs. 2-Entwurf erweitert somit zumindest die Bestimmungen des § 54 Abs. 2 Z 4 des ÄrzteG. für Ärzte die nicht Psychiater sind, wenn sie nicht sogar damit in Widerspruch steht.

Die Frage wird auch wegen der an sich zu begrüßenden Einbeziehung der kriminalpolizeilichen Erhebungen in das strafprozessuale Verfahren Bedeutung gewinnen.

Zu § 161 Abs.1 Z 5 ist im Speziellen noch fest zu halten, dass seit 1994 eine Trennung des bisherigen Sammelfaches Psychiatrie und Neurologie oder Neurologie und Psychiatrie in Psychiatrie und gesondert Neurologie erfolgt ist, sodass derzeit Ärzte mit allen vier Fachbezeichnungen (Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie, Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie, Fachärzte für Psychiatrie und Fachärzte für Neurologie) tätig sind.

- **Zu § 196 StPO:**

Auch die Ärztekammer als Körperschaft öffentlichen Rechts sollte bei Ärzten von der Einstellung des Verfahrens verständigt werden.

